



Zahl: 920-8/1/34-2016

Eisenstadt, 14.12.2016

Gebrauchsentgelte für die Benützung des öffentlichen Gutes, Indexanpassung

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschließt in seiner Sitzung am 14.12.2016, dass Entgelte an die Freistadt Eisenstadt als Verwalterin des öffentlichen Gutes für über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes laut § 62 Abs. 2 des Eisenstädter Stadtrechtes zu leisten sind.

§ 1

Einhebung des Gebrauchsentgeltes

Die Freistadt Eisenstadt ist laut § 62 Absatz 2 des Eisenstädter Stadtrechtes berechtigt, jede über den Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes hinausgehende Benützung von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig zu machen.

Für den Gebrauch von öffentlichem Grund ist eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsgemäßen Zwecke dieser Fläche hinausgeht. Aus Gründen des allgemeinen öffentlichen Interesses kann von der Einhebung des Gebrauchsentgeltes Abstand genommen werden.

§ 2

Pflichtiger des Gebrauchsentgeltes

Der Träger einer Gebrauchserlaubnis hat ein Gebrauchsentgelt zu entrichten. Wurde die Gebrauchserlaubnis einer Mehrheit von Personen erteilt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit des Gebrauchsentgeltes

Bei Jahresentgelten wird das Entgelt für das begonnene Kalenderjahr, für das die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde, mit Beginn des 2. Kalendermonats, der der Zustimmung der Vorschreibung zunächst folgt, fällig; Für jedes spätere Kalenderjahr ist das Entgelt bis spätestens Ende März im Vorhinein zu entrichten.

§ 4

Entgelte

1. Verkaufseinrichtungen Eisenstadt

Baulichkeiten, Kioske u. Verkaufswägen für den Verkauf von Tabakwaren, Würsteln, Maroni, Speiseeis, usw. täglich aufgestellt zw. 7 und 19 Uhr

1.1	Fußgängerzone bis zu 3 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,41
	bis zu 7 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,30
	bis zu 30 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,28
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m ² und Tag	€ 0,21
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro m ² und Tag	€ 0,19
	Mindestentgelt		€ 15,40
1.2	Gebührenpflichtige Parkzone bis zu 3 Tagen	m ² und Tag	€ 0,31
	bis zu 7 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,22
	bis zu 30 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,21
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m ² und Tag	€ 0,16
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro m ² und Tag	€ 0,14
	Mindestentgelt		€ 15,40
1.3	Restliches Stadtgebiet bis zu 3 Tagen	m ² und Tag	€ 0,21
	bis zu 7 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,15
	bis zu 30 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,14
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m ² und Tag	€ 0,11
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro m ² und Tag	€ 0,10
	Mindestentgelt		€ 15,40
1.4	Zeitungsstände pro Stück und Jahr, an Sonn- und Feiertagen	pro Stück und Jahr	€ 11,30
	täglich	pro Stück und Jahr	€ 44,60

2. Gastgärten während der Sommer Saison (1.3. - 31.10)

2.1	Fußgängerzone	pro m ² und angefangenem Monat	€ 6,30
	Mindestentgelt		€ 51,70

2.2	Gebührenpflichtige Parkzone	pro m ² und angefangenem Monat	€ 4,70
	Mindestentgelt		€ 51,70
2.3	Restliches Stadtgebiet	pro m ² und angefangenem Monat	€ 3,20
	Mindestentgelt		€ 51,70

3. Werbungen

Gesamtes Stadtgebiet

3.1	Ausstellungsvitrinen, Warenausräumung, Reklamesäulen, Ausstellungsobjekte, Fahrzeuge, Maschinen usw.		
	bis 3 Tage	pro m ² und Tag	€ 0,21
	bis zu 7 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,15
	bis zu 30 Tagen	pro m ² und Tag	€ 0,14
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro m ² und Tag	€ 0,11
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro m ² und Tag	€ 0,10
	Mindestentgelt		€ 15,40
3.2	Zettelverteilung	pro Person und Tag	€ 11,30
3.3	Plakate, Transparente, Hinweistafeln usw.		
	bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,16
	bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,12
	bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,11
	Sommer Saison (1.3. - 31.10)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,09
	1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,08
	Mindestentgelt		€ 15,40

4. Abstellung von Fahrzeugen, Anhängern, Containern, Autokränen u.ä.

Gesamtes Stadtgebiet

4.1	Abstellung von Fahrzeugen, Anhängern, Containern, Autokränen u.ä.		
	bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,41

bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,30
bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,28
1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,19
Mindestentgelt		€ 15,40
4.2 Fahrzeuge ohne polizeiliche Kennzeichen	pro Fahrzeug und Tag	€ 4,90

5. Verschiedene Sondernutzungen

Materiallagerungen, Gerütaufstellungen, Baustelleneinrichtungen, Grundinanspruchnahmen bei der Errichtung von Kellergeschoßen od. dgl., die von Baufirmen oder ähnlichen Unternehmungen im Zusammenhang mit Baudurchführungen vorgenommen werden

5.1 Fußgängerzone		
bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,41
bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,53
bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,55
1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,68
Mindestentgelt		€ 15,40
5.2 Gebührenpflichtige Parkzone		
bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,31
bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,40
bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,41
1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,51
Mindestentgelt		€ 15,40
5.3 Restliches Stadtgebiet		
bis 3 Tage	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,21
bis zu 7 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,27
bis zu 30 Tagen	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,28
1 Jahr (max. 31.12.)	pro angefangenem m ² und Tag	€ 0,34

Mindestentgelt		€ 15,40
5.4 Rohrkanäle und Leitungen, ober- bzw. unterirdisch pro Laufmeter und Jahr (bis 31.12.)		
Gesamtes Stadtgebiet	pro Laufmeter und Jahr	€ 0,52
Mindestentgelt		€ 4,90
6. Sonstige Benützigungen des öffentlichen Grundes individueller Art, soweit hierfür oben kein eigenes Entgelt festgelegt wurde		
6.1 bis 400 m ²	Monat	€ 84,20
6.2 bis 800 m ²	Monat	€ 144,20
6.3 über 800 m ²	Monat	€ 204,10

§ 5

Wertanpassung

Eine Indexanpassung der Entgelte erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/100 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat September des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Entgelte haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Entgelte bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Kundmachung tritt mit 1.1.2017 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Kundmachung vom 15.12.2015, Zahl: 920-8/1/33-2015 außer Kraft.

2. Zweckbindung für die Verwendung der Gebrauchsentgelte

Der Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt beschließt eine Zweckbindung der Gebrauchsentgelte für innerstädtische Aktivitäten.

Bürgermeister:

Mag. Thomas Steiner eh.

Angeschlagen am: 2016-12-14

Abgenommen am: 2016-12-30